

SP Kanton Zürich  
Gartenhofstrasse 15  
8004 Zürich



Kanton Zürich  
Bildungsdirektion  
Frau Dr. Silvia Steiner  
Walcheplatz 2  
8090 Zürich

Zürich, 6. Juni 2019

## **Stellungnahme der SP Kanton Zürich zur Vernehmlassung der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen im Vor- und Nachschulbereich (Änderung)**

Vorbemerkungen:

### **Das Sonderpädagogik Konkordat, dem der Kanton Zürich beigetreten ist, ist die Grundlage der Regelungen für sonderpädagogische Massnahmen.**

Das Sonderpädagogik Konkordat ist am 1. Januar 2011 in Kraft getreten. Es definiert die Angebote und Massnahmen und regelt die Zusammenarbeit zwischen den Kantonen. Diese erfolgt im Wesentlichen über die Anwendung von drei gemeinsam entwickelten Instrumenten, nämlich einer gemeinsamen Terminologie, Qualitätsvorgaben und dem Abklärungsverfahren.

Die Massnahmearten sind demnach im Sonderpädagogik-Konkordat bereits definiert. Einschränkungen bezüglich der Massnahmearten sind in dem der Verordnung übergeordneten Gesetz nicht vorgesehen.

Sonderpädagogische Massnahmen umfassen gemäss Sonderpädagogik-Konkordat die folgenden Massnahmearten:

- Beratung
- Unterstützung
- Heilpädagogische Früherziehung
- Schulische Heilpädagogik
- Logopädie
- Psychomotoriktherapie

Indem im KJHG auf den Begriff «sonderpädagogische Massnahmen» verwiesen wird ist es notwendig, sowohl im Vorschul- als auch im Nachobligatorischen Bereich sämtliche ausserschulischen Massnahmenarten aufzunehmen.

Eine Kürzung der Massnahmen ist im Gesetz nicht vorgesehen. Die Kürzungen in Dauer und Umfang der sonderpädagogischen Massnahmen sind nicht begründet und keinesfalls gerechtfertigt. Die Kürzungen müssen zwingend zurückgenommen werden.

Vernehmlassung:

Antrag	Begründung
<p>§ 4 a. 1 Als Massnahmearten im Vorschulbereich gelten <i>heilpädagogische Früherziehung, Logopädie und Psychomotoriktherapie.</i></p>	<p>Sonderpädagogische Massnahmen im Vorschulbereich umfassen gemäss Sonderpädagogik-Konkordat die folgenden Massnahmearten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beratung</li> <li>- Unterstützung</li> <li>- Heilpädagogische Früherziehung</li> <li>- Logopädie</li> <li>- Psychomotoriktherapie</li> </ul> <p>Indem im KJG auf den Begriff «sonderpädagogische Massnahmen» verwiesen wird ist es notwendig, hier alle Massnahmen im ausserschulischen Bereich aufzunehmen.</p> <p>Beratung und Unterstützung leistet im Frühbereich die HFE.</p>
<p>2 Als Massnahmearten im Nachschulbereich gelten <i>Beratung, Unterstützung, Logopädie und Psychomotoriktherapie.</i></p>	<p>Sonderpädagogische Massnahmen im Nachschulbereich sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beratung</li> <li>- Unterstützung</li> <li>- Logopädie</li> <li>- Psychomotoriktherapie</li> </ul> <p>Audiopädagoginnen und Audiopädagogen sind Schulische Heilpädagoginnen mit Vertiefungsrichtung Hörbehinderung.</p> <p>Dass die Audiopädagogik hier speziell genannt wird ist aussergewöhnlich und unnötig. Sie fällt in den Bereich Beratung und Unterstützung.</p>
<p>§ 8. 1 Die Behandlung und Förderung umfasst im Vorschulbereich die gemäss fachspezifischer Diagnostik empfohlene Dauer.</p> <p>2. Die Behandlung und Förderung wird mindestens jährlich überprüft.</p>	<p>Die Zeitliche Dauer sollte grundsätzlich nicht willkürlich beschränkt werden, sondern dem nach einer fachspezifischen Diagnostik erstellten Förder- und Unterstützungsplan entsprechen. Dies ist gerade im Frühbereich sehr wichtig, können so doch weitergehende Kosten möglicherweise verhindert werden. Dabei ist auch die Diskussion in Zusammenhang mit Autismus-Spektrum-Störungen zu berücksichtigen. Eine regelmässige Überprüfung der Massnahmen ist jedoch angebracht.</p> <p>Zumindest soll das jetzt bestehende Angebot erhalten bleiben.</p>

<p>§ 8. 2 streichen</p> <p>3 streichen</p> <p>4 streichen</p>	<p>Diese Absätze sind zu streichen. Sie entsprechen nicht dem fachlichen Stand des Wissens. Die verschiedenen Massnahmearten behandeln verschiedene Entwicklungsstörungen und Bedarfe. Diese können bei komplexen Behinderungsbildern jederzeit mehrfach auftreten. HFE und Logopädie ergänzen sich, sie können sich aber nicht ersetzen/vertreten.</p> <p>Die Zeitliche Dauer sollte grundsätzlich nicht willkürlich beschränkt werden, sondern dem nach einer fachspezifischen Diagnostik erstellten Förder- und Unterstützungsplan entsprechen.</p> <p>Die Verlaufskontrollen sollen durch Fachpersonen gemäss Diagnose und Bedarf durchgeführt werden.</p>
<p><i>9. 2 Heilpädagogische Früherziehung ist in Ausnahmefällen bis zwei Jahre nach Schuleintritt möglich.</i></p>	<p>Dass die Übertrittsgespräche mit dem Kind bis Ende Jahr geführt werden können, ist zu begrüssen. Doch muss es möglich sein, dass in begründeten Fällen HFE im häuslichen Umfeld auch während der ersten zwei Schuljahre möglich ist. Die SHP hat keine Möglichkeit, im häuslichen Umfeld zu arbeiten. Sie arbeitet mit dem Kind, aber nicht mit der Familie.</p> <p>Es braucht darum einen zweiten Absatz.</p>
<p>12 3 streichen</p>	<p>Grundsätzlich sollten Kinder mit Bedarf nach HFE-Unterstützung im häuslichen Umfeld bis zwei Jahre nach Schuleintritt Unterstützung erhalten können. Das bedeutet, dass keine Begrenzung der Anmeldung eingeführt werden.</p> <p>Oft werden Kinder kurz vor Schuleintritt bei der HFE angemeldet, weil bemerkt wird, dass dies nun nötig sei. Um den Übertritt gut vorzubereiten, sollte keine Begrenzung des Anmeldetermins eingeführt werden. Dieser Paragraph ist zu streichen.</p> <p>Auf jeden Fall sind die sechs Monate Anmeldestopp unverantwortlich lange. Ein Kind mit Bedarf nach HFE hat keine Zeit, so lange zu warten auf die notwendige Unterstützung.</p> <p>Wenn ein Kind angemeldet wird, dass demnächst in den Kindergarten kommt, wird eine Sofortmassnahme verfügt. Das Kind muss nicht warten.</p>
<p>22a 2 streichen</p>	<p>Dolmetscher sollen nach Bedarf eingesetzt werden können. Der Absatz kann gestrichen werden. Im Minimum wäre aber eine Verdoppelung der Stundenzahl notwendig.</p>

Die Sozialdemokratische Partei des Kantons Zürich dankt für die Gelegenheit, im Rahmen der Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Wir bitten um freundliche Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen  
Sozialdemokratische Partei des Kanton Zürich